

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 481/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Blanche S t [REDACTED] ,

Apt. [REDACTED] , [REDACTED] W [REDACTED] 5th Street, N - Y [REDACTED] , N.Y. [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, Born, Pache und Fortmann

am 30. Januar 1973
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungsentscheidungs - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G R U N D

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Entschädigungsbehörde hat einen chronischen erlebnisbedingten Angst- und Spannungszustand mit Neigung zu depressiven Verstimmungen, ein Gallensteinleiden und ein Wirbelgleiten als Verfolgungsschäden anerkannt und insoweit Heilverfahren gewährt. Rente und Kapitalentschädigung sind auf der Grundlage einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 % bis zum 31. Juli 1966 und

- 3 -

von 50 % ab 1. August 1968 festgesetzt worden. Mit der Klage erstrebt die Klägerin höhere Entschädigungsleistungen wegen höherer verfolgungsbedingter Erwerbsminderung sowie Heilverfahren für weitere Leiden. Die Klage blieb ohne Erfolg. Der Berufungsrichter lehnt aufgrund der vorliegenden medizinischen Gutachten die Anerkennung weiterer gesundheitlicher Schäden und die Erhöhung der von der Entschädigungsbehörde angenommenen verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ab. Dabei treten Gründe für die Zulassung der Revision nicht hervor.

Die Beschwerde rügt, das Berufungsgericht habe bei der Beurteilung der Senkfüsse der Klägerin die Voraussetzung des § 20 Abs. 2 BGG nicht beachtet. Wenn das zuträfe, wäre es ein schlichter Rechtsfehler, der unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG abschließend umschriebenen Gesichtspunkte die Zulassung der Revision rechtfertigte.

Die Beschwerde meint, im Berufungsurteil sei verkannt, daß die Brustsystemen für gewisse Zeiten vor und nach den 1948 und 1952 vorgenommenen chirurgischen Eingriffen die Erwerbsfähigkeit der Klägerin vollständig aufgehoben hätten. Dabei wird übersehen, daß Schwankungen des Erwerbsminderungsgrades im Kapitalentschädigungszeitraum rechtlich unerheblich sind. Die Höhe der Kapitalentschädigung bemisst sich gemäß §§ 36, 37 Abs. 1 BGG nach der auf den Monat November 1955 entfallenden Rente.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Schließlich verstößt das Berufungsurteil nicht gegen die Grundsätze, die der Bundesgerichtshof zur Bemessung des Grades der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Bestehen mehrerer auf die Verfolgung zurückzuführender und nicht verfolgungsbedingter Leiden aufgestellt hat. Von einer "schematischen Zusammenrechnung der verschiedenen Erwerbsminderungsgrade" kann nicht gesprochen werden.

Hai

Fortmann